



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Grundsatz des § 62b Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 EEG 2017 gilt die Pflicht, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel anzugebenden selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zu erfassen.

Vor dem Hintergrund der Neuregelungen nach den §§ 62a, b und 104 Abs. 10 EEG 2017 hat das BAFA in enger Abstimmung mit dem BMWi das nachfolgende Hinweisblatt erstellt.

Neuerungen im Überblick:

| Regelung | Wesentlicher Inhalt |
|--------------------|--|
| § 62a EEG 2017 | Bagatellregelung = geringfügige Stromverbräuche Dritter werden den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zugerechnet |
| § 62b I EEG 2017 | Grundsatz der erforderlichen Messung bei umlagepflichtigen Strommengen |
| § 62b II EEG 2017 | Ausnahmen vom Grundsatz der erforderlichen Messung bei technischer Unmöglichkeit oder unvertretbarem Aufwand einer mess- und eichrechtskonformen Messung und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit |
| § 62b III EEG 2017 | Erfordernis und Anforderung einer schätzweisen Abgrenzung |
| § 62b IV EEG 2017 | Mitteilungspflichten zur Plausibilisierung der Schätzung |
| § 62b V EEG 2017 | Erfordernis der Zeitgleichheit (§ 62h EEG 2017 aF) und Möglichkeit der rechnerischen Abweichung (insb. gewillkürte Nachrangregel) |
| § 62b VI EEG 2017 | Entsprechende Anwendung mit Maßgaben der Absätze 1 bis 5 sowie § 104 Absatz 10 in Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung |
| § 104 X EEG 2017 | Übergangsregelung mit weitergehender Schätzungsbefugnis (mittelbare Frist zur Installation von Messeinrichtungen) |

In diesem Zusammenhang möchte das BAFA über folgende Punkte informieren:

1. Abgrenzung von selbst verbrauchten zu weitergeleiteten Strommengen

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 19/5523, S. 81 f.) ist zur Bestimmung der selbst verbrauchten Strommenge darauf abzustellen, ob der Antragsteller im betreffenden Nachweiszeitraum Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen war. Betreiber ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wer

- 1) die tatsächliche Sachherrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- 2) ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt **und**
- 3) das wirtschaftliche Risiko trägt.

Alle drei Kriterien müssen durch den Antragssteller erfüllt werden, damit die an den Stromverbrauchseinrichtungen entnommenen Strommengen ihm als "Selbstverbrauch" zugeordnet werden können.

Die Auslegung der Kriterien kann in manchen Sachverhalten schwierig sein. Vereinfachungshalber kann im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums des wirtschaftlichen Risikos davon ausgegangen werden, dass eine widerlegbare Vermutung dahingehend besteht, dass das wirtschaftliche Risiko des Betriebs der Stromverbrauchseinrichtung bei Werkvertragsverhältnissen beim Werkvertragsnehmer und bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen beim Auftraggeber liegt.

Widerlegt ist diese Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Die Vermutungsregel entbindet die Antragssteller nicht von der Pflicht, ihre Betreibereigenschaft anhand der vorgegebenen Kriterien für alle Sachverhalte zu überprüfen und einzuordnen.

Die Einordnung der Betreibereigenschaft muss von den Antragsstellern im **Einzelfall** getroffen und subsumiert werden. Für die Darlegung und Begründung der Einordnung wird deshalb empfohlen, geeignete Dokumentationen vorzunehmen, um ggf. die Subsumtion begründen zu können, zumal dies auch die Prüfung der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Erstellung des Prüfungsvermerks erleichtert.

1. Bagatellregelung, § 62a EEG

Die **Bagatellregelung** nach § 62a Absatz 1 EEG 2017 nimmt geringfügige Stromverbräuche von der Abgrenzungs- und mess- und eichrechtskonformen Messpflicht aus, soweit die weiteren Voraussetzungen der Bagatellregelung vorliegen. Geringfügige Stromverbräuche Dritter werden in diesen Konstellationen dem Letztverbraucher (hier dem Antragsteller) als Letztverbrauch zugeordnet.

Im Einklang mit der Gesetzesbegründung ist davon auszugehen, dass im Regelfall jedenfalls Stromverbräuche oberhalb des Verbrauchs eines gewöhnlichen Haushaltskunden keine geringfügigen Stromverbräuche im Sinne der Bagatellregelung mehr darstellen. Haushaltskunden haben einen Stromverbrauch im kleinen vierstelligen kWh-Bereich, typischerweise etwa 3.500 kWh/a. Maßgeblich sind aber auch hier die Umstände des Einzelfalls, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Anzahl der Mitarbeiter.

Die Gesetzesbegründung benennt anhand von *Stromverbrauchsgeräten* und von *Stromverbrauchskonstellationen* beispielhaft Stromverbräuche, die im Regelfall als geringfügig einzustufen sind, auch wenn derartige Kleinstverbräuche eines dritten Stromverbrauchers zusammengefasst oberhalb der o.g. Geringfügigkeitsschwelle liegen. Diese Differenzierung ist bei der Einordnung eines Sachverhalts als Bagatellsachverhalt zu beachten. Dies gilt umso mehr, als in den genannten Stromverbrauchskonstellationen häufig Stromverbrauchsgeräte eingesetzt werden, die von ihrer Leistungsaufnahme her bei dauerhaftem Einsatz keine Bagatelle mehr darstellen würden.

In der Gesetzesbegründung werden unter anderem Stromverbräuche, wie die für das Handyladen oder das Teekochen am Arbeitsplatz als geringfügig eingestuft. In gleicher Weise können in üblichen Standardfällen auch weitere Verbräuche für Stromverbrauchsgeräte mit typischerweise geringfügigen Verbrauchsmengen, wie zum Beispiel für Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras pauschal als Bagatellverbräuche eingestuft werden.

Die Gesetzesbegründung enthält ferner Beispiele für Stromverbrauchskonstellationen, in denen in den üblichen Standardfällen von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden kann, wie zum Beispiel

Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren.

Eine Einstufung als geringfügig scheidet aus, wenn typischerweise die Verbrauchsmengen der Stromverbrauchsgeräte zu hoch sind (z.B. bei Bautrocknern und gewerblichen Getränkeautomaten) oder wenn die Verbrauchskonstellationen von den üblichen Standardfällen deutlich abweichen. Soweit die Drittverbräuche üblicherweise oder im konkreten Fall gesondert abgerechnet werden, scheidet die Zurechnung als Bagatellverbräuche unabhängig davon aus, ob eine üblicherweise als Bagatelle einzuordnende Verbrauchskonstellation vorliegt oder ein üblicherweise als Bagatellverbrauch einzuordnendes Stromverbrauchsgerät verwandt wird.

Die Einstufung als Bagatellsachverhalt scheidet auch dann aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen. Bestehen Zweifel, ob die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, wird empfohlen, die betroffene Strommenge als Weiterleitung eingestuft zu belassen (und entsprechend zu messen bzw. - soweit zulässig - zu schätzen).

2. Messen und Schätzen, § 62 b EEG

EEG-umlagepflichtige Strommengen sind grundsätzlich gemäß § 62b Absatz 1 EEG 2017 mess- und eichrechtskonform zu messen. In den in § 62b Absatz 2 EEG 2017 genannten Ausnahmefällen sind Schätzungen möglich, es gilt jedoch der Grundsatz, dass ordnungsgemäße Messungen überall durchgeführt werden müssen, wo sie möglich und nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden sind.

Die Anforderungen an den unververtretbaren Aufwand dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass bei durchmischten Stromverbräuchen an derselben Verbrauchsstelle (wechselnde Nutzung einer Steckdose sowohl durch Dritte als auch durch den antragstellenden Letztverbraucher) im Regelfall von einem unververtretbaren Aufwand einer messtechnischen Abgrenzung auszugehen ist.

Es kann sich ein unververtretbarer Aufwand auch daraus begründen, dass bei drittbetriebenen Stromverbrauchsgeräten, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellschwelle liegen, mit zusätzlichen Messungen keinerlei zusätzlicher Erkenntnisgewinn einhergeht, weil die Verbrauchsmengen der entsprechenden Stromverbrauchsgeräte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung jedes einzelnen Gerätes zuverlässig bestimmt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere gleichartige Stromverbrauchsgeräte unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt und davon einige wenige repräsentativ geeicht gemessen werden und die weiteren Stromverbrauchsgeräte unter Heranziehung des bei der exemplarischen Messung ermittelten Messergebnisses sachgerecht mit Sicherheitsaufschlag geschätzt werden.

Für die Frage, ob eine Schätzung statt Messung durchgeführt werden darf, ist zudem zu klären, ob eine Abgrenzung „am vorgelagerten Punkt“ wirtschaftlich unzumutbar ist, mit der unabgegrenzte Verbräuche des Antragstellers und Dritter gemeinsam als Drittverbräuche behandelt werden.

Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen, § 62b Absatz 3 Satz 2 EEG 2017.

Nachprüfbar ist etwas, was dem Beweis zugänglich ist, und ein **nicht sachverständiger Dritter** entspricht einer durchschnittlich verständigen Person.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen, § 62b Absatz 3 Satz 3 EEG 2017.

Hierfür kann die **Worst-Case-Methode** aus § 62b Absatz 3 Satz 4 EEG 2017 oder eine andere sachgerechte Methode angewendet werden, wenn hierdurch eine Erstreckung von Umlageprivilegien auf nicht privilegierte Verbräuche ausgeschlossen werden kann. Verbleibenden Unsicherheiten ist **mit Sicherheitszuschlägen zu** begegnen.

Soweit im konkreten Fall **§ 35 MessEG** keine Anwendung finden sollte, akzeptiert das BAFA jedenfalls den Zählerstand eines von der Messbehörde zugelassenen ungeeichten Zählers als Schätzgrundlage (+ Sicherheitszuschlag). Das BAFA geht zudem davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs von bislang ungeeichten, aber befreiten Messstellen mit geeichten Zählern in Fällen von bestehenden Befreiungen einen unververtretbaren Aufwand im Sinne des § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017 darstellt.

Die nach § 62b Absatz 4 EEG zu tätigen **Angaben dienen dem Zweck, die Schätzung zu plausibilisieren**. Für das Antragsjahr 2019 wird auf die Angaben zu § 62 Absatz 4 Nummern 3 und 4 EEG 2017 verzichtet. Zusätzlich zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers kann für die zu tätigen Angaben eine Excel-Tabelle genutzt werden, die vom BAFA in ELAN-K2 bereitgestellt wird.

3. Messwandler

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur rechtskonformen Messung aller dem BAFA anzugebenden Strommengen. Dies kann auch die Pflicht zum Einbau von geeichten Wandlern umfassen, was im Zweifelsfall jeweils bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen ist.

4. Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch der selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom an Abnahmestellen, für die kein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde, ist rechtskonform zu messen, denn es handelt sich dabei ebenfalls um Strommengen, die dem BAFA im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 anzugeben sind.

5. Eigenversorgungsanlagen, Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017

Auch Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Absatz 1 EEG 2017 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, § 62b Abs. 1 und 5 EEG 2017. Bei einer Antragstellung nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 gilt dies auch für die eigentlich nicht-umlagepflichtigen Mengen (z.B. Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen), auf die in diesem Fall ebenfalls die begrenzte EEG-Umlage zu zahlen ist. Bestandsanlagen, die nicht EEG-umlagepflichtigen Strom erzeugen, müssen gem. § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2017 ebenfalls über geeichte Stromzähler verfügen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

09.05.2019



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.